

Merkblatt

Hinweise zum Coronavirus SARS-CoV-2 für den Bereitschaftsdienst der KVN

Stand 27.09.2022

Hinweis zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Bitte beachten Sie, dass gemäß §20a IfSG Personen in den dort genannten Einrichtungen (z. Bsp. Krankenhäuser) und Unternehmen ab dem 15. März 2022 über einen Impf- oder Genesenennachweis nach § 22 a IfSG verfügen müssen, es sein denn, dass die Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Dies betrifft auch in den Bereitschaftsdienstpraxen tätige Personen inklusive der dort tätigen Ärzte.

Aufgrund Ihrer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit in den Bereitschaftsdienstpraxen sind Sie für sich selbst für die in § 20 a i. V. m. § 22 a IfSG festgelegten Nachweis- und ggf. Meldepflichten verantwortlich. Für die angestellten MitarbeiterInnen der Bereitschaftsdienstpraxen erfolgt dies durch die DÄPN.

Aktuelle Informationen

Allgemeine Hinweise zum Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 finden Sie beim RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html sowie bei der KVN <https://www.kvn.de/Coronavirus.html>

Organisation des Bereitschaftsdienstes

Hinweise zur Organisation des Bereitschaftsdienstes finden Sie in den anhängenden Ablaufschemata.

Durchführung von SARS-CoV-2-Abstrichen im Bereitschaftsdienst

Die Entscheidung, ob im Bereitschaftsdienst ein Abstrich auf SARS-CoV-2 abgenommen werden muss, trifft der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin. Aufgrund der derzeitigen Situation werden bis auf weiteres allerdings keine landesweiten Informationen zu Laboren mehr bereitgestellt, die auch zu Bereitschaftsdienstzeiten entsprechende Abstriche annehmen und untersuchen. Dies sowie der Versand der Proben muss ab sofort vom Abstrichnehmenden selbst organisiert werden. Die Kosten sind nicht zu Lasten der KVN abzurechnen.

Wie sind die entsprechenden Behandlungsfälle zu kennzeichnen?

Bei symptomatischen Personen kann seit dem 01.07.2022 die KVN-interne GOP 97123 für die Abstrichentnahme wieder abgerechnet werden. Die GOP 97123 wird mit 10 Euro vergütet. Eine Kennzeichnung der Corona-Fälle mit der GOP 88240 ist dagegen seit dem 01.07.2022 nicht mehr erforderlich, die entsprechende Vereinbarung auf Bundesebene ist ausgelaufen.

Unabhängig davon sind Abstriche nach der Testverordnung weiterhin möglich und abrechenbar! Eine Verpflichtung zur Abstrichentnahme nach der Testverordnung besteht allerdings weiterhin nicht.

Die Laboruntersuchungen zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV2 (GOP 32816 PCR kurative Fälle, 32779 Antigennachweis) haben keinen Einfluss auf den Wirtschaftlichkeitsbonus Labor, eine zusätzliche Kennzeichnung ist hierfür nicht mehr erforderlich.

Anhänge:

Ablaufschema COVID-19-Verdacht im BD telefonische Kontaktaufnahme Stand 27.09.2022

Ablaufschema COVID-19-Verdacht im BD pers. Erscheinen Stand 27.09.2022



Ablauf COVID-19-Verdacht im Bereitschaftsdienst: Telefonische Kontaktaufnahme durch den Patienten

(Stand 27.09.2022)



Patient ruft 116 117 an

Bestehen Symptome einer
COVID-19-Erkrankung
entsprechend [RKI-
Flussschema](#)?

ja

Vermittlung an separate
Infektionssprechstunde der lok. BDP.
Falls keine separate
Infektionssprechstunde vorhanden oder
Patient aus med. Gründen immobil:
Vermittlung an Fahrdienst.

In beiden Fällen:

Nutzung persönlicher
Schutzausrüstung entspr. [RKI](#).
Inaugenscheinnahme/klinische
Untersuchung, [Abstrichentnahme](#) falls
indiziert (Orientierung an [RKI-
Flussschema](#)), ggf. Meldepflicht
beachten; falls med. indiziert Einleitung
weitere Maßnahmen. Empfehlungen
zur Versorgung nach [RKI-Flussschema](#)
beachten. Mehr Details [hier](#).

Vermerk der eigenen(!) Handynummer
auf Laborschein, damit vom Labor
Ergebnis mitgeteilt werden kann.

Zusätzlich dort Vermerk der
Handynummer des Patienten und
Name/Anschrift des Hausarztes.

Bei positivem Befund [Meldepflichten](#)
beachten.

nein

Asymptomatische Person vor
geplanter KH-Aufnahme?

ja

Hinweis an den Anrufer, dass er sich
mit dem aufnehmenden
Krankenhaus in Verbindung setzen
soll oder mit seinem Hausarzt, falls
das Krankenhaus keine prästationäre
Leistung anbietet (ggf vom Hausarzt
zu klären).

nein

Asymptomatische Person?

ja

**Kein Fall für den
Bereitschaftsdienst,**
Person muss sich an das zuständige
Gesundheitsamt oder einen
niedergelassenen Arzt werden, der
bereit ist, die Testung
durchzuführen.



Vorgehen bei unangemeldetem Erscheinen eines Patienten mit V.a. COVID-19 in der BDP

(Stand 27.09.2022)

Voraussetzungen:

Beachtung der Vorgaben der relevanten Hygienepläne inklusive der Vorgaben zum Tragen von PSA und den aktuellen Vorgaben zum Tragen von Masken

Bestehen Symptome einer COVID-19-Erkrankung?
(siehe [RKI-Flussschema](#))

nein

ja

- Asymptomatische Personen, die einen Test vor geplanter Krankenhausaufnahme benötigen, sollen sich diesbezüglich an das aufnehmende Krankenhaus oder ihren Hausarzt wenden, falls das Krankenhaus keine prästationären Leistungen anbietet.
- Alle anderen asymptomatischen Personen müssen das zuständige Gesundheitsamt kontaktieren oder einen niedergelassenen Arzt, der bereit ist, die Testung durchzuführen.

Räumliche und/oder zeitliche Trennung von anderen Patienten entsprechend der örtlichen Möglichkeiten

Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung, Beachtung der empfohlenen Hygienemaßnahmen
([link zum RKI](#))

Entscheidung, ob stationäre Behandlung erforderlich

ja

nein

Einweisung nach telefonischer Rücksprache mit dem KH

Abstrichentnahme für Testung auf COVID-19 falls nach RKI-Flussschema indiziert ([Hier geht's zum Flussschema](#)), Meldepflichten beachten.

Versand des Abstrichs entspr. der Vorgaben. Vermerk der eigenen(!) Handynummer auf Laborschein, damit vom Labor Ergebnis mitgeteilt werden kann. Zusätzlich dort Vermerk der Handynummer des Patienten und Name/Anschrift des Hausarztes. Bei positivem Befund [Meldepflichten](#) beachten.

Empfehlungen zur Versorgung nach dem oben verlinkten Flussschema beachten. Mehr Details zur ambulanten Versorgung finden Sie [hier](#).